

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Wasserbehörde bekannt:

Die Verbandsgemeinde Gerolstein – Verbandsgemeindewerke - beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen „Fölschpütz“, Gemarkung Wiesbaum, Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel, zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein (insbesondere der Ortsgemeinden Mirbach und Wiesbaum). Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 343-GE-233-13816/2019 geführten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvpverbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Trier, 23.04.2021

Im Auftrag



Helmut Plum

Anlage: Tabelle Allgemeine Vorprüfung UVPG